

Nr 186 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007, LGBl Nr 28, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Zeilen "2. Abschnitt" und "Vergabekontrollsenat".

2. § 14 lautet:

"Entscheidungen in Vergabekontrollverfahren

§ 14

(1) Das Landesverwaltungsgericht ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zur Durchführung von Nachprüfungsverfahren (2. Unterabschnitt), zur Erlassung einstweiliger Verfügungen (3. Unterabschnitt) und zur Durchführung von Feststellungsverfahren (4. Unterabschnitt) zuständig. Darauf gerichtete Beschwerden oder Anträge sind unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

(2) Bis zur Zuschlagserteilung bzw bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen das Bundesvergabegesetz 2006 oder das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 und den dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig:

1. zur Erlassung einstweiliger Verfügungen,
2. zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 16 lit a BVergG 2006 oder § 3 Z 16 lit a BVerg-GVS 2012) des Auftraggebers im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte.

(3) Nach Zuschlagserteilung ist das Landesverwaltungsgericht zuständig:

1. im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob der Zuschlag rechtswidrig nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt worden ist;
2. in einem Verfahren gemäß Z 1 auf Antrag des Auftraggebers zur Feststellung, ob der Beschwerdeführer auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte;
3. zur Feststellung, ob ein Vergabeverfahren rechtswidrig ohne vorherige Bekanntmachung bzw ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt worden ist;
4. zur Feststellung, ob der Zuschlag rechtswidrig ohne Mitteilung der Zuschlagsentscheidung gemäß § 131 oder § 272 BVergG 2006 oder gemäß § 107 BVergGVS 2012 erteilt worden ist;
5. zur Feststellung, ob der Zuschlag bei der Vergabe einer Leistung auf Grund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems wegen eines Verstoßes gegen § 152 Abs 4 bis 6, § 158 Abs 2 bis 5 oder § 290 Abs 2 bis 5 BVergG 2006 oder gegen § 130 Abs 4 bis 6 BVergGVS 2012 rechtswidrig war;
6. in einem Verfahren gemäß den Z 3 bis 5 zur Nichtigerklärung oder Aufhebung des Vertrages;
7. in einem Verfahren gemäß den Z 3 bis 5 zur Verhängung von Sanktionen gemäß § 35 Abs 7.

(4) Nach Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht zuständig:

1. im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob der Widerruf eines Vergabeverfahrens rechtswidrig erklärt worden ist;
2. in einem Verfahren gemäß Z 1 auf Antrag des Auftraggebers zur Feststellung, ob der Beschwerdeführer auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte;
3. zur Feststellung, ob der Widerruf rechtswidrig ohne Mitteilung oder Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung gemäß § 140 oder § 279 BVergG 2006 oder gemäß § 115 BVergGVS 2012 erklärt worden ist;
4. in einem Verfahren gemäß Z 1 und 3 zur Unwirksamklärung des Widerrufs.

(5) Bis zur Zuschlagserteilung bzw bis zur Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht zur Feststellung zuständig, ob der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters um Fortführung des Verfahrens das Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat."

3. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge "vom entscheidungsbefugten Einzelmitglied bzw vom Kammervorsitzenden" durch die Wortfolge "vom Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

3.2. Im Abs 3 wird im ersten Satz die Wortfolge "vom entscheidungsbefugten Einzelmitglied bzw vom Kammervorsitzenden unverzüglich persönlich" durch die Wortfolge "vom Landesverwaltungsgericht unverzüglich" ersetzt.

3.3. Im Abs 4 wird im ersten Satz die Wortfolge "vom entscheidungsbefugten Einzelmitglied bzw vom Kammervorsitzenden unverzüglich persönlich" durch die Wortfolge "vom Landesverwaltungsgericht unverzüglich" ersetzt.

3.4. Im Abs 6 entfällt das Wort "persönlich".

4. Im § 25 Abs 3 entfällt im ersten Satz das Wort "persönlichen".

5. Im § 39 wird angefügt:

"(3) Die §§ 14, 24 Abs 1, 3, 4 und 6 sowie 25 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben zur Novellierung des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2007 (S.VKG 2007) sieht Klarstellungen betreffend die Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts gemäß § 14 sowie die Bereinigung von Unstimmigkeiten, die zum Teil mit der seit 1. Jänner 2014 bestehenden neuen Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts im Zusammenhang stehen, vor.

§ 14 Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 bindet alle Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts an das Vorliegen eines diesbezüglichen Antrags. Eine solche Antragsbedürftigkeit ist für die Nichtigerklärung oder Aufhebung des Vertrages (Abs 3 Z 6) sowie die Verhängung von Sanktionen gemäß § 35 Abs 7 (Abs 3 Z 7) weder notwendig noch sinnvoll: Im Art 2d der in diesem Gesetz umgesetzten Rechtsmittelrichtlinie (Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABI Nr L 395 vom 30. Dezember 1989, in der Fassung des Art 41 der Richtlinie 92/50/EWG) ist Derartiges nicht vorgesehen. Der Verwaltungsgerichtshof (Erk 22.6. 2011, 2011/04/0116, zum Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006) hält das Vorliegen eines Antrages weder für die Nichtigerklärung des Vertrages noch für dessen Aufhebung notwendig. Das Bundesvergabeamt hat derartige Anträge bereits zurückgewiesen (Entsch 24.1.2013, N/0108-BVA/02/2012-22).

Bei der letzten Novellierung durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013 blieb die im § 14 Abs 1 bis 3 Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 kurz zuvor (LGBl Nr 92/2013) erfolgte Einbeziehung der unter das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit fallenden Vorgaben unbeachtet, was durch die Zusammenführung beider Fassungen bereinigt wird.

Der noch im Inhaltsverzeichnis (Überschrift des 2. Abschnitts) angeführte Vergabekontrollsenat und die im § 24 Abs 1, 3, und 4 normierten Aufgaben des Kammervorsitzenden beziehen sich noch auf die alte Rechtslage vor dem 1. Jänner 2014. Da mit diesem Zeitpunkt die Aufgaben des Vergabekontrollsenats und daher auch die Aufgaben des Kammervorsitzenden auf das Landesverwaltungsgericht übergegangen sind, sind auch die im § 24 Abs 1, 3 und 4 normierten Bekanntmachungs- und Verständigungspflichten von diesem wahrzunehmen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14b Abs 3 B-VG.

3. Kosten:

Durch dieses Vorhaben entstehen den Gebietskörperschaften keine Mehraufwendungen.

4. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes wurde angemerkt, dass für die Anwendbarkeit des BVergGVS 2012 eine gesetzliche Grundlage für die Klassifizierung von

Informationen im Interesse der nationalen Sicherheit zu bestehen habe, jedoch eine derartige Grundlage dem Gesetzesvorhaben nicht entnommen werden könne. Diesbezüglich wird auf die Novelle LGBl Nr 92/2013 und die Erläuterungen der seinerzeitigen Vorlage der Landesregierung Nr 32 BlgLT 2. Sess 15. GP verwiesen. Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben werden nur eine Klarstellung betreffend die Antragsnotwendigkeit in einzelnen Verfahren und eine Zusammenführung zweier Fassungen des § 14 verfolgt.

5. Zu einzelnen Änderungspunkten wird ausgeführt:

Zu Z 2:

Die allgemeine Antragsgebundenheit der Verfahren des Landesverwaltungsgerichts § 14S.VKG 2007 entfällt. Das bedeutet aber nicht, dass das Landesverwaltungsgericht von sich aus Verfahren einleiten könnte: Für die Einteilung der Nachprüfungsverfahren, der Verfahren auf Erlassung einstweiliger Verfügungen und Feststellungsverfahren ergibt sich die Antragsgebundenheit weiter aus § 21 Abs 1, § 29 Abs 1 bzw § 32 Abs 1 und 2. In auf Antrag anhängig gemachten Feststellungsverfahren gemäß § 14 Abs 3 Z 6 und 7 kann das Landesverwaltungsgericht künftig aber auch von sich aus unter Beachtung des § 35 Abs 2 bis 8 Verträge nichtig erklären oder aufheben oder Sanktionen gemäß § 35 Abs 7 verhängen.

Zu Z 3 und 4:

Vgl dazu § 29 Abs 5, nach dessen erstem Satz das Landesverwaltungsgericht zu der darin vorgesehenen Verständigung verpflichtet ist. Die Verständigungspflicht ist vom gemäß § 4 Abs 1 S.LVwGG entscheidungsbefugten Einzelrichter bzw bei Senatszuständigkeiten vom Berichterstatter oder von der Berichterstatterin (§ 14 Abs 1 S.LVwGG) wahrzunehmen.

Die Ausdrucksweisen persönlich zu verständigen und persönliche Verständigung sind missverständlich und würden, auf den Adressaten bezogen, sogar die Verständigung des Rechtsvertreters des Auftraggebers bzw Bieters ausschließen. Die Spezifizierung soll daher entfallen. Dies bedeutet jedoch nicht, eine Bekanntmachung im Internet würde ausreichen. Auftraggeber und Bieter sind über die Bekanntmachung im Internet hinaus zusätzlich zu verständigen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen